

Zahl: 0040/2023-2

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Rangersdorf vom 20. Oktober 2023, mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgelegt wird.

Gemäß § 29 Abs. 2 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, wird verordnet:

§ 1

Sitzungsgeld

- (1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse der Gemeinde Rangersdorf gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4-6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld.
- (2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

§ 2

Höhe Sitzungsgeld

- (1) Das Sitzungsgeld wird mit € 100,00 Euro festgesetzt.
- (2) Den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) des Gemeindevorstandes, welche keinen Anspruch auf einen monatlichen Bezug infolge einer Referatsaufteilung haben, für jede Sitzung des Gemeindevorstandes, im doppelten Ausmaß.
- (3) Dem Obmann/der Obfrau der in der konstituierenden Sitzung gebildeten Ausschüsse, für jede ordentliche Sitzung des Ausschusses, ebenfalls im doppelten Ausmaß

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rangersdorf vom 19. April 2023 außer Kraft (Aufhebung).

Der Bürgermeister
Josef Kerschbaumer

